

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	40. HGB-FA / 29.11.2018 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	02 – Review DRS 3 Segmentberichterstattung
Thema:	Erörterung der bisherigen Regelungen
Unterlage:	40_02_HGB-FA_DRS 3_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
40_02	40_02_HGB-FA_DRS 3_CN	Cover Note
40_02a	40_02a_HGB-FA_DRS 3_Basis	Diskussionsgrundlage

Stand der Informationen: 16.11.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 In der Sitzung werden dem HGB-FA die Regelungen des aktuellen DRS 3, ergänzt um Anmerkungen bzw. mögliche Diskussionspunkte, vorgelegt (siehe Sitzungsunterlage **40_02a**). Auf dieser Basis soll entschieden werden, ob die jeweilige Regelung beibehalten oder angepasst werden soll.

3 Stand des Projekts

- 3 DRS 3 wurde im Dezember 1999 vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) verabschiedet und seitdem mit DRÄS 1 (2004), DRÄS 3 (2005), DRÄS 6 (2016) und DRÄS 8 (2017) an die Änderungen des deutschen Bilanzrechts infolge des BilReG, des BilRUG bzw. des CSR-RUG angepasst. Es handelte sich dabei jeweils nur um redaktionelle oder klarstellende Änderungen. Eine inhaltliche Überarbeitung oder Überprüfung des Standards wurde seit seiner Bekanntmachung nicht vorgenommen
- 4 Vor diesem Hintergrund hat der HGB-FA in seiner 38. Sitzung beschlossen, DRS 3 zu aktualisieren.



-
- 5 In seiner 39. Sitzung sprach sich der HGB-FA dafür aus, DRS 3 als Standard für eine vollumfängliche Segmentberichterstattung weiterzuführen. Daher sollen zunächst die bisherigen Regelungen des DRS 3 überprüft werden. Dabei insbesondere, ob die geforderten Angaben für eine vollumfängliche Segmentberichterstattung notwendig sind und wie umfassend der Management Approach implementiert werden soll. In einem zweiten Schritt sollen Regelungen erarbeitet werden, die für die freiwillige Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben Hilfestellung bieten, um die zu beobachtende Praxis zu unterstützen, segmentbezogene Angaben beispielweise im Lagebericht anzugeben.